

Einwohnerrat
5610 Wohlen AG

Gemeinde Wohlen, Gemeinderat, Kapellstrasse 1, 5610 Wohlen
Telefon 056 619 92 05, gemeinderat@wohlen.ch, www.wohlen.ch

25. Februar 2016

Bericht und Antrag 13091

Bericht und Antrag 13091 zur Motion 13049 der SVP Wohlen betreffend Einholen einer Second opinion zu

Sehr geehrter Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

1. AUSGANGSLAGE

An der Einwohnerratssitzung vom 22. Juni 2015 reichte die Fraktion der SVP Wohlen-Anglikon eine dringliche Motion ein, den in den beiden Planungsberichten vom 9. Oktober 2012 und 23. Mai 2014 ausgewiesenen Schulraumbedarf der Gemeinde Wohlen von einem unabhängigen Experten zu überprüfen. Die Motionäre stellten zur Thematik fünf Fragen, welche zu beantworten seien.

Mit der unabhängigen Überprüfung wurde Ruedi Stauffer (dipl. Architekt FH, MAS HSLU in Gemeinde-, Stadt und Regionalentwicklung) der Metron AG beauftragt.

2. BEANTWORTUNG DER FRAGEN

Aufgrund der Expertise können die gestellten Fragen wie folgt beantwortet werden.

Zu den Fragen 1a und 2a:

1a) Welches ist die minimale Anzahl Klassen nach Massgabe der Schulgesetzgebung?

2a) Welches ist die minimale Anzahl der Klassen nach Massgabe der Schulgesetzgebung?

Die Gesetzgebung gibt sowohl minimale als auch maximale Abteilungsgrössen vor, welche die Abteilungsbildung beeinflussen. In einer rein mathematischen Anwendung der Ressourcenverordnung könnten in Wohlen im Vergleich zu den in der Schulraumplanung ausgewiesenen Raumkapazitäten theoretisch 12 Abteilungen eingespart werden. Die Schulorganisation muss jedoch nebst den gesetzlichen Vorgaben diverse andere Parameter bei der Abteilungsbildung mitberücksichtigen. Dies betrifft insbesondere die Lage der Infrastrukturen, die spezielle Förderung von Lernenden und die Veränderungen der Schülerzahlen während der Schuldauer einer Stufe. In der Bewilligungspraxis des BKS, welches die gesetzlichen Vorgaben umsetzt, werden diese weichen Faktoren einbezogen.

Vor diesem Hintergrund ist die in der Schulraumplanung 2012 angewandte Methode, mit einem Zielwert der Abteilungsgrösse zu operieren, plausibler als die rein mathematische Anwendung der Ressourcenverordnung. Die in der Verordnung definierten Grössen sind als Grenzwerte, und nur beschränkt als Instrument zur Optimierung der Anzahl Abteilungen zu interpretieren. Die Minimalgrösse definiert dabei eine wirtschaftlich tragfähige und die Maximalgrösse eine pädagogisch verantwortbare Grenze. Die in der Schulraumplanung 2012 eingesetzten Zielwerte orientieren sich an den schulorganisatorischen Realitäten der Schule Wohlen und der Bewilligungspraxis des BKS. Die in den letzten zwei Jahren erzielten Abteilungsgrössen entsprechen den definierten Zielwerten der Schulraumplanung. Im kantonalen Vergleich führt Wohlen überdurchschnittlich grosse Abteilungen.

Für die Dimensionierung des Schulraums wird empfohlen, die vorliegenden und periodisch aktualisierten Schüler- und Abteilungsprognosen nicht zu reduzieren. Im Hinblick auf die seit 2012 eingetretene Schülerentwicklung, mit einer positiven Prognoseabweichung von 5.7 % bis heute, ist Vorsicht geboten.

Für die Dimensionierung des Schulraums ist es generell sinnvoll, Reserven bei der Abteilungsbildung vorzusehen, um die Prognoseungenauigkeiten abfangen zu können. Beim Kindergarten und der Primarschule sind die in der Abteilungsprognose enthaltenen Reserven nachvollziehbar und gerechtfertigt. In der Oberstufe sind die Reserven bei der Real- und Sekundarschule eher grosszügig bemessen. In der Bezirksschule wird hingegen mit einem Standort von 18 Abteilungen eine zukunftsfähige Grösse vorgeschlagen. In der Oberstufe werden aufgrund von erwarteten Synergieeffekten mit der Primarschule Einsparungen vorgenommen, die zu wesentlich tieferen Flächenkennwerten gegenüber den Empfehlungen des BKS führen. Ob diese Synergien tatsächlich ausgeschöpft werden können ist im Rahmen der Belegungsplanung zu prüfen, weil der Anspruch an zentralen Schulnutzungen auch mit der Anzahl Abteilungen steigt (z.B. Zusätzliche Sitzungszimmer, grösserer oder unterteilbarer Singsaal, etc.).

Zu den Fragen 1b und 2b:

- | | |
|-----|--|
| 1b) | Welches ist der minimale Raumbedarf der Schulen Wohlen nach Massgabe der Schulgesetzgebung und der zwingend anwendbaren Richtlinien?
(Hauptnutzflächen in m ² ? Geschossflächen in m ² ?) |
| 2b) | Welches ist der minimale Raumbedarf der Bezirksschule nach Massgabe der Schulgesetzgebung und der zwingend anwendbaren Richtlinien?
(Hauptnutzflächen in m ² ? Geschossflächen in m ² ?) |

Das Schulgesetz regelt nur die grundsätzliche Verpflichtung der Gemeinden, den erforderlichen Schulraum zur Verfügung zu stellen, nicht aber den anzuwendenden Raumstandard. Da Schulbauten vom Kanton nicht mehr subventioniert werden, bestehen keine verbindlichen Schulbaurichtlinien. Die vom BKS herausgegebene Empfehlung für Schulräume und Schulbauten ist nicht verbindlich. Es ist jedoch davon auszugehen, dass im Falle der Feststellung des minimal erforderlichen Schulraums die Empfehlung des BKS massgebend ist.

Im Kindergarten und in der Primarschule entsprechen die Flächenkennwerte der Schulraumplanung exakt den Empfehlungen des BKS. In der Oberstufe werden aufgrund von erwarteten Synergieeffekten mit

der Primarschule Einsparungen vorgenommen, die zu wesentlich tieferen Flächenkennwerten gegenüber den Empfehlungen des BKS führen. Ob diese Synergien tatsächlich ausgeschöpft werden können ist im Rahmen der Belegungsplanung zu prüfen, weil der Anspruch an zentralen Schulnutzungen auch mit der Anzahl Abteilungen steigt (z.B. Zusätzliche Sitzungszimmer, grösserer oder unterteilbarer Singsaal, etc.) Insgesamt wurde in der Schulraumplanung ein sparsamer Umgang mit den Raumressourcen gepflegt.

Zur Frage 2c

- 2c) Welcher minimale Raumbedarf besteht aufgrund der Schulgesetzgebung und der zwingend anwendbaren Richtlinien für das Turnen?

Unter Berücksichtigung der in der Schulraumplanung 2012 ausgewiesenen Schulraumkapazitäten für insgesamt 111 Abteilungen (ohne HPS) sind 9 Hallenkapazitäten ausreichend. Dies ist auch der Fall, wenn in der gesamten Primarschule (inkl. 1. Klassen und EK) 3 Wochenlektionen geführt würden. Die Schwimmhalle kann dazu beitragen, dass die Hallen zusätzlich von Belegung entlastet werden.

Würde man die Abteilungen auf das gesetzliche Minimum reduzieren, wären 8 Hallenkapazitäten ausreichend.

3. HALTUNG DES GEMEINDERATES

Zusammenfassend wird in der Expertise festgehalten:

Die in der «Schulraumplanung 2012» und im «Arbeitsbericht Zentrum Halde» getätigten Aussagen sind hinsichtlich der Fragenstellungen Abteilungsbildung und Schulraumbedarf plausibel und nachvollziehbar. Die ausgewiesenen Werte entsprechen weitgehend den üblichen Standards und der angewandten Praxis des BKS.

Die Resultate der Expertise bestätigen den erarbeiteten Schulraumbedarf gemäss den beiden Berichten vom 9. Oktober 2012 und 23. Mai 2014. Die Methodik sowie die Resultate wurden durch die Expertise gestützt. Der ausgewiesene Schulraumbedarf dient somit weiterhin als Basis für die Entwicklung des zusätzlich benötigten Schulraums.

Die rein mathematische Anwendung der Abteilungsgrösse entspricht weder der Bewilligungspraxis des BKS noch der schulorganisatorischen Realität der Schule Wohlen. Der ausgewiesene Bedarf der Schulraumplanung liegt unter den Richtlinien des BKS.

4. ANTRAG

Der Gemeinderat stellt Ihnen, sehr geehrte Damen und Herren, folgenden Antrag:

-
- 1. Aufgrund der unabhängigen Expertise der Metron AG stimmt der Einwohnerrat zu, dass der ausgewiesene Schulraumbedarf weiterhin als Basis für die Entwicklung des zusätzlich benötigten Schulraums dient.**
 - 2. Die Motion 13049 betreffend Einholen einer Second opinion zum Schulraumbedarf sei als erledigt abzuschreiben.**
-

Freundliche Grüsse



Michelle Steinauer
Gemeindeschreiber-Stv.



Christoph Weibel
Gemeindeschreiber

Beilagen

- Expertise der Metron AG zum Schulraumbedarf

Verteiler

- Einwohnerrat
- Gemeinderat
- Medien
- Abteilung Planung, Bau und Umwelt
- Schulpflege
- Schulleitung
- Schulverwaltung
- Metron AG